



HVBG

HVBG-Info 11/1989 vom 20.04.1989, S. 0890 - 0894, DOK 519.4/017-BSG

**Unfallversicherungsrechtliche Zuordnung kleinerer
landwirtschaftlicher Unternehmen (§ 778 RVO) - BSG-Urteil vom
31.01.1989 - 2 RU 30/88**

Unfallversicherungsrechtliche Zuordnung kleinerer
landwirtschaftlicher Unternehmen (§ 778 RVO);
hier: BSG-Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 30/88 -
Das BSG hat mit Urteil vom 31.01.1989 - 2 RU 30/88 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

Zur Abgrenzung eines Kleingartens, der nach § 778 RVO nicht als ein
von der Unfallversicherung umfaßtes landwirtschaftliches Unternehmen
gilt.

Orientierungssatz:

Kleingarten i.S. von § 778 RVO:

1. Ein Grundstücksbesitzer, der sein Grundstück in freier Gemarkung
planmäßig als Streuobstgrundstück mit 43 Obstbäumen nebst einigen
Beerensträuchern anlegt, sprengt damit regelmäßig den Rahmen
dessen, was § 778 RVO mit der Herausnahme anderer Kleingärten
aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung bezweckt.
2. Das erhöhte Maß des Wegeunfallrisikos und der Versicherungsschutz
gelegentlich mithelfender Dritter nach § 539 Abs. 2 RVO gebieten
es, den Begriff Kleingarten in § 917 RVO a.F. = § 778 RVO n.F.
eng an diejenigen in den Gesetzen und Verordnungen über
Kleingärten anzulehnen.
3. § 778 RVO nimmt weder unmittelbar noch mittelbar auf die
Flächenbegrenzung für die gesetzlich geregelten Kleingärten
Bezug, aber seinem Sinn und Zweck nach beschränkt er im
wesentlichen den versicherungsfreien Arbeitsaufwand und die
ungeschützten Unfallrisiken auf den begrenzten Umfang, in dem
sie in den gesetzlich geregelten Kleingärten vorkommen können.
Jenseits dessen erfaßt die landwirtschaftliche Unfallversicherung
nach wie vor auch solche landwirtschaftlichen oder
Gartenbaubetriebe, die selbst auf einer Fläche von weniger als
2.500 qm eine Bodenbewirtschaftung betreiben, wie sie in
gesetzlich geregelten Kleingärten (s. § 3 Abs. 1 BKleinG) nicht
möglich ist.